

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Soluplas UG (haftungsbeschränkt)

Stand: Oktober 2026

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge über Beratungs- und sonstige Dienstleistungen zwischen der Soluplas UG (haftungsbeschränkt) („Soluplas“) und ihren Auftraggebern.
2. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Soluplas ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, Soluplas stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
4. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Leistungen von Soluplas

1. Soluplas schuldet die Erbringung von Dienstleistungen, nicht die Herstellung eines Werks oder die Herbeiführung eines bestimmten Erfolgs. Dies gilt auch, wenn Soluplas Ergebnisse schriftlich festhält oder Berichte, Studien und dergleichen übergibt. Solche Unterlagen stellen, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, keine Gutachten dar.
2. Soluplas ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags fachkundiger Dritter als Unterauftragnehmer zu bedienen.
3. Soweit Soluplas dem Auftraggeber Kontakte zu Partnern oder Spezialisten vermittelt und diese unmittelbar mit dem Auftraggeber einen Vertrag schließen, wird Soluplas nicht Vertragspartner dieses Vertrags und haftet nicht für die Leistungen dieser Partner.
4. Soluplas erbringt keine Rechts- oder Steuerberatung und keine Tätigkeiten, die Wirtschaftsprüfern vorbehalten sind.
5. Soluplas ist nicht verpflichtet, vom Auftraggeber erhaltene Informationen, Daten oder Unterlagen auf Richtigkeit oder Vollständigkeit zu prüfen. Erkennt Soluplas offensichtliche Unrichtigkeiten, weist sie den Auftraggeber darauf hin.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt Soluplas rechtzeitig alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, schafft in seinem Bereich die notwendigen Voraussetzungen und benennt eine Person, die für ihn verbindliche Erklärungen abgeben kann.

§ 4 Unterlagen

1. Soluplas bewahrt die ihr vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen bis drei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf, längstens jedoch bis sechs Monate nach einer Aufforderung an den Auftraggeber in Textform, die Unterlagen abzuholen.
2. Soluplas steht bis zur vollständigen Erfüllung ihrer fälligen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen zu, soweit dies nicht unverhältnismäßig ist.

§ 5 Vertraulichkeit

Soluplas behandelt alle Informationen, die ihr im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, vertraulich. Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber Soluplas von der Verschwiegenheit befreit, die Informationen öffentlich bekannt sind, eine gesetzliche oder behördliche Offenlegungspflicht besteht oder die Offenlegung zur Wahrung berechtigter eigener Interessen von Soluplas erforderlich ist.

§ 6 Datenschutz und Kommunikation

1. Die Vertragsparteien beachten die geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Soweit Soluplas personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO.
2. Die Kommunikation kann per unverschlüsselter E-Mail erfolgen, sofern der Auftraggeber nicht in Textform eine verschlüsselte Übermittlung verlangt. In diesem Fall verwenden die Parteien ein gängiges Verschlüsselungsverfahren.

§ 7 Rechte an Arbeitsergebnissen

1. Die Urheber- und sonstigen Schutzrechte an den von Soluplas erstellten Arbeitsergebnissen verbleiben bei Soluplas.
2. Der Auftraggeber erhält ein einfaches, nicht übertragbares Recht, die Arbeitsergebnisse für eigene betriebliche Zwecke im Rahmen des Vertragszwecks zu nutzen. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung von Soluplas in Textform, soweit sie sich nicht bereits aus dem Vertragszweck ergibt.

§ 8 Vergütung und Zahlung

1. Es gilt die vereinbarte, mangels Vereinbarung die übliche Vergütung. Notwendige Auslagen und Aufwendungen werden zusätzlich erstattet.
2. Soluplas ist berechtigt, monatlich abzurechnen. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar.
3. Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
4. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
5. Endet der Auftrag vorzeitig, erhält Soluplas die Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
6. Mehrere Auftraggeber desselben Auftrags haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Haftung

1. Soluplas haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.
2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Soluplas nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf EUR 150.000,00 je Schadensfall.
3. Im Übrigen ist die Haftung von Soluplas ausgeschlossen.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Soluplas.

§ 10 Verjährung

Ansprüche des Auftraggebers gegen Soluplas verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche nach § 9 Abs. 1; für diese gelten die gesetzlichen Fristen.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

1. Sofern nicht anders vereinbart, kann das Vertragsverhältnis von beiden Parteien mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Erfüllungsort ist der Sitz von Soluplas. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Soluplas. Soluplas ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.
3. Sind diese Geschäftsbedingungen auch in einer anderen Sprache verfügbar, ist die deutsche Fassung maßgeblich.
4. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.